

§ 9 SchwG-VO Zusätzliche Anforderungen an Zuchtbetriebe und kombinierte Betriebe

SchwG-VO - Schweinegesundheitsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin eines Zuchtbetriebes oder kombinierten Betriebes hat sicherzustellen, dass für jede Sau unverzüglich

1. Belegungsdatum,
2. der Nachweis über den zur Zucht verwendeten Eber oder die Herkunft des verwendeten Samens,
3. Umrauschen,
4. Aborte,
5. Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich totgeborener Ferkel),
6. lebendgeborene Ferkel je Wurf sowie
7. aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen

dokumentiert werden.

In Kraft seit 01.10.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at